



Fachspezifische

Studien- und Prüfungsordnung (StPO)

für den Masterstudiengang „Kinderschutz - Dialogische
Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ (M.A.)

der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)*

gemäß § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin

* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 08.07.2014 beschlossen.

HERAUSGEBER/IN: Rektor der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Inhalt

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Akademische Grade*
- § 3 *Studienziele und Studieninhalte*
- § 4 *Studienorganisation und Lehrformen*
- § 5 *Praktische Studiensemester und Praxisphasen*
- § 6 *Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen*
- § 7 *Masterarbeit*
- § 8 *Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen*
- § 9 *Verfahren zur Bildung der Abschlussnote*
- § 10 *Ausgestaltung der Zeugnisdokumente*
- § 11 *Inkrafttreten*

Anlage 1: Musterstudienplan

Anlage 2: Musterstudienplan mit Gewichtung

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“

Präambel

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 08.07.2014 die folgende Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den Masterstudiengang „Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt die Organisation, Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im Masterstudiengang Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz an der ASH Berlin.

(2) Diese StPO wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO). Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, das Studium an den geltenden Satzungen zu orientieren.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Akademische Grade

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die ASH Berlin durch die Rektorin den akademischen Grad Master of Arts.

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

(1) Die allgemeinen Studienziele sind in § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

(2) Fachspezifisches Ziel des Studiums ist die theoretische, empirische und methodische Weiterbildung von Praktikerinnen der Kinder- und Jugendhilfe zu Dialogischen Qualitätsentwicklerinnen in den Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Die Studierenden lernen in kritischer Auseinandersetzung mit neuem theoretischen Wissen und empirischen Forschungsmethoden und -ergebnissen sowie in reflektierten Praxisprojekten in Einrichtungen und Organisationen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes, Qualität dialogisch zu entwickeln, d.h. mehrseitige Lernprozesse im Bündnis mit den Fachkräften anderer Professionen und Einrichtungen und nicht zuletzt mit Eltern und Kindern zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren. Internationalität, interkulturelle, macht- und diskurskritische sowie Geschlechterperspektiven sind darin enthalten. Die Studierenden werden damit zu kompetenten Akteuren demokratischer Qualitätsentwicklungs- und Netzwerkarbeit und bauen zugleich ihre eigenen beruflichen Entwicklungschancen aus. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium qualifiziert für die Ebene des höheren Dienstes und ist die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(4) Der Gesamtumfang dieses Studiums beträgt 90 Credits.

§ 4 Studienorganisation und Lehrformen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, siehe Anlage 1 (Musterstudienplan).

(2) Das Studium ist nach folgenden Grundsätzen und Lehrformen organisiert: Der weiterbildende Masterstudiengang ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang, der sich als interdisziplinäres sozial- und organisationswissenschaftliches Weiterbildungsstudium versteht, das auf bereits erworbenem Wissen sowie formal und informell erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut und dieses durch die konsequente Zusammenführung der Erfahrungen aus beruflicher Praxis mit Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung vertieft und erweitert. Demokratischer Dialog, mehrseitige Partizipation und gegenseitiges Lernen vom Erfolg (reciprocal learning from success) bestimmen durchgängig das programmatische und methodische Design des Studiengangs.

Das Studium ist überwiegend seminaristisch ausgelegt. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die selbstständige Durchführung eines Qualitätsentwicklungs- oder Praxisforschungsprojekt in einer Praxiseinrichtung im Rahmen des Mentorinnenprogramms des Moduls 2.4 "Dialogische Qualitätsentwicklung", vgl. Modulhandbuch. Die im Studium vorgesehenen Lehrformen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen detailliert dargelegt.

§ 5 Praktische Studiensemester - Qualitätsentwicklungsprojekt / Praxisforschungsprojekt

(1) Im Masterstudiengang "Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz" ist vorgesehen, dass die Studierende über die Dauer von zwei Semestern, vom 4. bis einschließlich 5. Semester, am Mentorinnenprogramm im Rahmen des Moduls 2.4 "Dialogische Qualitätsentwicklung" teilnimmt, vgl. Modulhandbuch. Die Ausgestaltung des Mentorinnenprogramms wird zw. Studentin und Praxiseinrichtung durch einen Vertrag geregelt.

(2) Im Masterstudiengang "Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz" ist es grundsätzlich möglich, ein freiwilliges Praxissemester und/oder ein freiwilliges Praktikum an einer ausländischen Partnerhochschule der ASH Berlin und/ oder bei einem ausländischen Kooperationspartner zu absolvieren. Creditpunkte werden dafür nicht vergeben.

§ 6 Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen

(1) Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ab. Module erstrecken sich in der Regel über ein, maximal über zwei Semester. In jedem Modul können die Studierenden unter mehreren Prüfungsformen wählen. Die prüfungsberechtigte Lehrkraft ist verpflichtet, mindestens zwei Prüfungsformen anzubieten. An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer ordnungsgemäß zum Masterstudiengang zugelassen ist und die Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls erfüllt.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist in § 18 RSPO und die Möglichkeiten zur Wiederholung von Prüfungsleistungen sind in § 19 RSPO geregelt.

Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

- 01 schriftliche Prüfung
- 02 mündliche Prüfung
- 03 sonstige Prüfungsformen

(2) Definition zu den oben aufgeführten Formen von Prüfungsleistungen:

1. schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfungen sind Klausuren gemäß § 15 Abs. 1 RSPO sowie sonstige schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 RSPO. Hierunter werden insbesondere solche Prüfungsleistungen verstanden, die in Form von Hausarbeiten erbracht werden.

2. mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen sind Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 RSPO, insbesondere Referate gemäß § 16 Abs. 2 RSPO.

3. sonstige Prüfungsformen

Sonstige Prüfungsformen sind insbesondere die Begutachtung von Portfolios; Präsentationen, insbesondere von Ergebnissen der Praxisforschungs- und Qualitätsentwicklungsprojekte sowie deren Diskussion; Fallrekonstruktionen; Aufsätze; Essays; Exposés und sonstigen wissenschaftlichen Abhandlungen. Aus ihnen soll hervorgehen, dass die Studierende ihren Lernprozess selbstständig gestalten kann und zu einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einer Problem- bzw. Fragestellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung, für die die Prüfungsleistung erbracht wird, in der Lage ist. Die Studierende soll nachweisen, dass sie die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit einer Problem- bzw. Fragestellung in fachlich angemessener Form schriftlich formulieren und argumentativ verteidigen kann. Im Einzelnen soll die Studentin nachweisen, dass sie

- das Problem- bzw. die Fragestellung darstellen und analysieren kann,
- für die Lösung des Problems bzw. der Fragestellung, relevante empirische Daten unterschiedlicher Herkunft sammeln, interpretieren und bewerten kann,
- sachliche Informationen mit persönlichen Erfahrungen in Verbindung zu setzen vermag und kritisch zu reflektieren sowie,
- wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten kann, die auch gesellschaftliche, differenzsensible, macht- und diskurskritische sowie ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

§ 7 Masterarbeit

(1) In der Arbeit soll die Studierende nachweisen, dass die Studierende sich hinreichend theoretische und methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine thematisch eingegrenzte Fragestellung mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs selbstständig und auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand sowie innerhalb der vorgegebenen Zeit (vgl. Abs. 3) zu bearbeiten und dabei fundiert Schlußfolgerungen für die Theorie/ Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes treffen zu können.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Nachweise zu erbringen:

- mindestens 45 Credits
- ein unbenotetes Exposé

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen, bei empirischer Anlegung 30 Wochen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe die Abgabefrist der Masterarbeit um höchstens acht Wochen verlängert werden und zwar auch im Fall der Verhinderung gemäß § 21 Absätze 2 und 3 RSPO und aus Gründen gemäß § 13 Abs. 3 RSPO.

§ 8 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Studierende der ASH Berlin können die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, beim Prüfungsausschuss beantragen.

(2) Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird der Studierenden auf Anfrage ausgehändigt. Für die Anrechnung hat die Studierende die geeigneten Unterlagen (Zeugnisse, Zertifikate, Beurteilungen, dokumentierte Lernergebnisse etc.) vorzulegen.

(3) Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist von der Studierenden formgerecht mit dem schriftlichen Votum der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs, die von der Modulverantwortlichen unterstützt wird, und unter Beilegung der erforderlichen Nachweise gem Absatz (2) beim Prüfungsausschuss der ASH Berlin einzureichen.

§ 9 Verfahren zur Bildung der Abschlussnote

(1) Die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung; wobei die Modulnote der Abschlussarbeit doppelt in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Für die Gewichtung der einzelnen Module siehe Anlage 2, Musterstudienplan mit Gewichtung. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote wird in Form einer Einstufungstabelle die statistische Verteilung der vergebenen Gesamtnoten der vorangegangenen vier Semester für diesen Studiengang in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

<i>Gesamtnote</i>	<i>Gesamtprädikat</i>	<i>Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe</i>	<i>Benotungsprozentsatz</i>
1,0 – 1,2	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>		
1,3 – 1,5	<i>sehr gut</i>		
1,6 – 2,5	<i>gut</i>		
2,6 – 3,5	<i>befriedigend</i>		
3,6 – 4,0	<i>ausreichend</i>		
über 4,0	<i>nicht bestanden</i>		
	<i>Total:</i>		100 %

§ 10 Ausgestaltung der Zeugnisdokumente

Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Arbeit und deren Bewertung sowie die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor

Anlage 1: Musterstudienplan

SB ₁	Nr.	Modultitel	Prüfung en ²	Semester						
				1	2	3	4	5	6	
I	1.1	Frühe Hilfen und Kinderschutz im Kontext historischer und soziokultureller Veränderungen von Familie und Kindheit	1, 2, 3	5 CP ³ 2 SWS						
	1.2	Aufgaben und historische Entwicklung der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes als professionelle Praxis	1, 2, 3		5 CP 2 SWS					
	1.3	Rechtsphilosophische, politische und ethische Orientierungen	1, 2, 3		5 CP 2 SWS					
II	2.1	Biographische und familiengeschichtliche Fallrekonstruktionsforschung	1, 3			5 CP 2 SWS				
	2.2	Fallprozess- und Wirkungsforschung	1, 3			5 CP 2 SWS				
	2.3	Organisationen und Organisationsentwicklung	1, 3		5 CP 2 SWS					
	2.4	Dialogische Qualitätsentwicklung/ Mentorinnenprogramm	1, 2				[10+5 CP] 15 CP [2+2 SWS] 4 SWS			
	2.5	Qualitätssicherung und Risikomanagement / Aus Fehlern und Erfolgen lernen	1, 2, 3					5 CP 2 SWS		
III	3.1	Sich selbst, Familien, Eltern und Kinder verstehen	2, 3	5 CP 2 SWS						
	3.2	Frühe Hilfen zur Gesundheits- und Entwicklungsförderung/ Präventiver Kinderschutz: Programme und Methoden	1, 2, 3	5 CP 2 SWS						
	3.3	Hilfeprozess- und Netzwerkgestaltung: Risiko- und Gefährdungseinschätzung, diagnostische Dialoge und Problemkonstruktionen	1, 2, 3				[5+5 CP] 10 CP [2+2 SWS] 4 SWS			
	3.4	Eltern- und Familienbildung / Beratung und Krisenintervention / Coaching und Konfliktmanagement	1, 2, 3			5 CP 2 SWS				
IV	4.1	Master-Thesis	4 + Exposé (unbeno- tet)							15 CP 3 SWS
				15 CP 6 SWS	15 CP 6 SWS	15 CP 6 SWS	15 CP 4 SWS	15 CP 6 SWS	15 CP 3 SWS	

1 SB = Studienbereich

2 Gem. § 6 und § 7 der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- 1 schriftliche Prüfung
- 2 mündliche Prüfung
- 3 sonstige Prüfung
- 4 Masterthesis

3 CP: Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Anlage 2: Musterstudienplan mit Gewichtung

SB	Nr.	Modultitel	Voraussetzung zur Teilnahmen	Prüfung sforme n ⁴	Credi ts/ SWS ⁵	Faktor der Notengewich tung
I	1.1	Frühe Hilfen und Kinderschutz im Kontext historischer und soziokultureller Veränderungen von Familie und Kindheit	keine	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	1.2	Aufgaben und historische Entwicklung der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes als professionelle Praxis	keine	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	1.3	Rechtsphilosophische, politische und ethische Orientierungen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes	keine	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
II	2.1	Biographische und familiengeschichtliche Fallrekonstruktionsforschung	keine	1, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	2.2	Fallprozess- und Wirkungsforschung	keine	1, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	2.3	Organisationen und Organisationsentwicklung	keine	1, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	2.4	Dialogische Qualitätsentwicklung / Mentorinnenprogramm	Module 1.1-1.3 und Modul 2.3	1, 2	15 (4)	einfache Gewichtung
	2.5	Qualitätsentwicklung und Risikomanagement / „Aus Fehlern und Erfolgen lernen“	Modul 2.3	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
III	3.1	Sich selbst, Familien, Eltern und Kinder verstehen	keine	2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	3.2	Frühe Hilfen zur Gesundheits- und Entwicklungsförderung / Präventiver Kinderschutz: Programme und Methoden	<i>Empfehlung: Belegung parallel zu Modul 1.1</i>	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	3.3	Hilfeprozess- und Netzwerkgestaltung: Risiko- und Gefährdungseinschätzungen, diagnostische Dialoge und Problemkonstruktionen	keine	1, 2, 3	10 (4)	einfache Gewichtung
	3.4	Eltern- und Familienbildung / Beratung und Krisenintervention / Coaching und Konfliktmanagement	keine	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
IV	4.1	Master-Thesis	45 CP aus SB I, II, III sowie ein unbenotetes Exposé	4	15 (3)	doppelte Gewichtung
		Summe			90 (31)	

⁴ Für einige Module stehen mehrere Prüfungsformen zur Verfügung, von denen die Lehrenden den Studierenden zu Semesterbeginn jeweils zwei zur Auswahl stellt. Ausnahmen bildet das Modul 4.1. (Masterthesis). Gem. § 6 und § 7 der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) sind folgende Prüfungsformen zulässig:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. sonstige Prüfung
4. Masterthesis

⁵ Die Semesterwochenstunden (SWS) sind in runden Klammern angegeben. Eine SWS entspricht einer Lehreinheit von 45 Minuten pro Woche im Semester.